

Einfache Anfrage Etterlin-Rorschach vom 17. Februar 2020

Vorbereitungen für die Wahl des neuen Bildungsrates

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. März 2020

Guido Etterlin-Rorschach erkundigt sich in seiner Einfachen Frage vom 17. Februar 2020 nach den Vorbereitungen für die Wahl der Mitglieder des Bildungsrates auf die Amtsdauer 2020/2024.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem XXI. Nachtrag zum Volksschulgesetz vom 13. Juni 2018 (nGS 2019-049) geht auf die Amtsdauer 2020/2024 die Zuständigkeit für die Wahl der Mitglieder des Erziehungsrates (mit dem Amtsdauerwechsel neu Bildungsrat genannt) von der Regierung auf den Kantonsrat über. Der Nachtrag wurde im Gefolge des Berichts 40.16.10 «Monitoring und Strukturentwicklung im Schulwesen» erlassen, mit dem die künftig weitgehend strategische Positionierung des Erziehungsrates beschrieben worden war. Die strategische Positionierung des Bildungsrates war im Kantonsrat auf Zuspruch gestossen, allerdings mit dem Anstoss zur Übertragung der Wahlzuständigkeit auf diesen. Wie bei allen Wahlen in der Zuständigkeit des Kantonsrates obliegt die Vorbereitung originär diesem selbst, konkret dem Präsidium und den Fraktionen. Der Regierung kommt auf dieser Ebene keine formelle bzw. proaktive Rolle zu.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Am 11. Juli 2019 hat das Bildungsdepartement das Präsidium zuhanden der Fraktionen mit dem Vorschlag eines Anforderungsprofils für die Mitgliedschaft im Bildungsrat dokumentiert. Ob bzw. wieweit sich die Fraktionen bei der Wahlvorbereitung von diesem Vorschlag leiten lassen, obliegt ihnen selbst.
3. Gemäss Planung des Präsidiums wird die Wahl des Bildungsrates für die Amtsdauer 2020/2024 auf die Junisession 2020 traktandiert. In der Folge wird der Bildungsrat an seiner Junisitzung 2020 auf das Schuljahr 2020/21 die eigene Konstituierung und die in seiner Zuständigkeit liegenden Wahlen vornehmen.
4. Der Regierung ist nicht bekannt, ob das Präsidium oder die Fraktionen die Mitgliedschaft im Bildungsrat öffentlich ausschreiben lassen oder nicht.
5. Ungeachtet der auf den Kantonsrat übergehenden Wahlzuständigkeit bleibt der Bildungsrat funktional eine Kommission der Regierung und damit der Exekutive zugehörig. Entsprechend regelt die Regierung die Entschädigung der Mitglieder. Sie hat in Folge des Berichts 40.16.10 «Monitoring und Strukturentwicklung im Schulwesen» auf Mitte der Amtsdauer 2016/2020 mit Verordnungsrecht und nachgelagertem Regierungsbeschluss folgende Anpassungen der Entschädigung der Mitglieder beschlossen:
 - Beibehalten der Fixentschädigung von Fr. 15'000.– je Jahr;
 - Anheben des (vollen) Taggelds von Fr. 175.– auf Fr. 400.–;
 - Streichung der bisherigen Informatikpauschale von Fr. 1'100.–;
 - Übergang von der Spesenabrechnung nach Aufwand zu einer einheitlichen Spesenpauschale von Fr. 2'400.– je Jahr (unter Einschluss eines Aufwandanteils von Fr. 400.– für Informatik).

Für die Handhabung der angepassten Entschädigungsordnung hat der Erziehungsrat in den beiden vergangenen Amtsjahren eine Praxis aufgebaut, die auf die Amtsdauer 2020/2024 in einer schriftlichen Richtlinie festgeschrieben werden soll.